

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Mörsch e.V.

Inhaltsübersicht:

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Mörsch e.V.	1
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Selbstlosigkeit	3
§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Der Vorstand	5
§ 9 Jahresabschluss	6
§ 10 Kassenprüfung	6
§ 11 Satzungsänderungen	6
§ 12 Beurkundung von Beschlüssen	6
§ 13 Datenschutz	7
§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	7
§ 15 Inkrafttreten	7

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen Arbeitsgemeinschaft Mörsch (im folgenden AG genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereines ist Mörsch

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein „AG“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und zwar im Einzelnen:
 - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals und der Fasnacht
 - b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - c) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Jugendbildung
 - e) Förderung von Kunst und Kultur
 - f) Förderung Breitensport

Die Satzungszwecke werden verwirklicht:

- zu a) Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen.
- zu b) Durchführung der Mörscher Gesundheitswoche.
- zu c) Erhaltung der Ortsansicht, Ortsverschönerung, Ortsbegrünung.
- zu d) Zusammenarbeit mit Kindergärten zur Unterstützung Ihrer Projekte sowie gemeinsame Veranstaltungen zum Erhalt von Kulturgut und Schule zur Unterstützung schulischer Projekte, Aktionen und Veranstaltungen
- zu e) Zusammenarbeit mit anderen kulturtreibenden Vereinen bei gemeinsamen Aktionen und Veranstaltungen, Unterstützung Ideell und Materiell.
- zu f) Zusammenarbeit mit Breitensport treibenden Vereinen bei gemeinsamen Aktionen und Veranstaltungen, Unterstützung Ideell und Materiell.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein (AG) ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines (AG) dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines (AG) dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (AG) erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins (AG) keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (AG) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins (AG) können alle natürlichen Personen gemeinnützigen Vereine und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Fördermitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Privatpersonen, Vereine oder Organisationen, die in der Mitgliederdatei der AG erfasst sind. Hierzu müssen entsprechend die aktuell gültigen Beitrittsformulare eingereicht werden.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

Vereine, Organisationen haben generell ein Stimmrecht für 2 Personen.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Vereinen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines (AG) grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins (AG) sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist (1 mal) jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder (AG) schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins (AG) schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post, per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein (AG) eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer/innen
- c) Strategie und Aufgaben des Vereins (AG)
- d) Beiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins (AG)

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderung und Auflösung) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Vereine, Organisationen haben generell ein Stimmrecht für 2 Personen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden (BGB) und dem erweiterten Vorstand.

Der Geschäftsführende (BGB) Vorstand besteht aus,

- a) die/der Vorsitzende
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Kassierer/in

der erweiterte Vorstand aus Schriftführer/in und bis zu weiteren 10 Mitgliedern (Beisitzer).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB vertreten. Jede Person des geschäftsführenden Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die/ Der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassiere/in müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

(3) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder.

Satzung

(5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen wie solche regulärer Sitzungen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Jeweils zum Ende des Geschäftsjahres ist durch den Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Kassenprüfer/innen müssen Vereinsmitglieder (AG) sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt 3 Jahre, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Kassenprüfer/innen müssen voll geschäftsfähig im Sinne des BGB sein.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder (AG) erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.

(2) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern (AG) sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse usw.).

Bei einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragszahlung auch die Daten der Bankverbindung.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein AG die Daten seiner Mitglieder (alle Bankdaten sind hiervon ausgeschlossen) intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein (AG) aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (AG) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (AG):

je zu 50 % an

Verein „Frauen für Frauen“ – Frauenhaus Frankenthal

und

Schullandheimverein Frankenthal

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde errichtet am 18. November 2016 und tritt mit Änderung am 21. Mai 2026 in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 28.08.2026

Unterschrift:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer/in